

## Synopse

### zum Entwurf einer Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 (NÖ BSG 1998)

Im Verfahren zur Begutachtung einer Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 (NÖ BSG 1998) wurden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. An das Bundeskanzleramt, z.H. Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien
5. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1014 Wien
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4020 Linz
7. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
8. Land Salzburg, Postfach 527, 5010, SALZBURG
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
11. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
12. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz
13. Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3901 St. Pölten
14. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
15. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
16. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
17. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
18. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
19. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich, Julius Raab-Promenade 27, 3100 St. Pölten
20. Abteilung Landesamtsdirektion / Innenrevision
21. Abteilung Finanzen
22. Abteilung Personalangelegenheiten A
23. Abteilung Personalangelegenheiten B
24. Abteilung Gemeinden

Zusammenschau:

Im 5. Abschnitt des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 (NÖ BSG 1998) wurde der § 20a eingefügt.

Bisher wurde im  
NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998  
(NÖ BSG 1998) die „Handhabung von  
Lasten“ in der bundesweit gültigen  
Regelungstiefe nicht realisiert.

Neuregelung des  
NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998  
(NÖ BSG 1998)

„§ 20a  
Handhabung von Lasten

- (1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Bedienstete, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.
- (2) Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, daß Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen.
- (3) Läßt es sich nicht vermeiden, daß Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß es bei den Bediensteten nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder daß solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem er unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe

geeignete Maßnahmen trifft.

- (4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür gesundheitlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.
- (5) Bedienstete, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Bediensteten müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.“

#### Stellungnahmen:

Im durchgeführten Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 (NÖ BSG 1998) wurde vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich sowie von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst schriftlich mitgeteilt, dass gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen. Die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wies darauf hin, dass im Entwurf noch eine Ergänzung der Promulgationsklausel erforderlich wäre. Weiters sollte am Ende des § 20a Abs. 1 ein Punkt gesetzt werden.

Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen.

Durch die Neuregelungen ergeben sich keine besonderen finanziellen Belastungen. Es werden damit lediglich EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz im Anwendungsbereich des NÖ BSG 1998 umgesetzt. Damit wird ein weitestgehend gleiches Schutzniveau für Landesbedienstete, Gemeindebedienstete, Bundesbedienstete sowie Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft gewährleistet.